

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

12 A 6134/17

In der Verwaltungsrechtssache

1. Frau [REDACTED]
2. [REDACTED]
gesetzl. vertr. durch die Mutter [REDACTED]
3. [REDACTED]
gesetzl. vertr. durch die Mutter [REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: syrisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-3: Rechtsanwälte Sielwall-Kanzlei,
Sielwall 70, 28203 Bremen - 2864/14 tm -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - [REDACTED] 499 -

– Beklagte –

wegen Asyl (Überstellung nach Bulgarien)

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 12. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 29. April 2020 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Schulze als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. August 2017 wird aufgehoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die Kläger sind nach eigenen Angaben staatenlose Palästinenser mit gewöhnlichem Aufenthalt in Syrien, reisten am 9. September 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 26. November 2014 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Auf das Wiederaufnahmegesuch des Bundesamtes vom 23. Januar 2015 teilten die bulgarischen Behörden am 6. Februar 2015 mit, dass der Klägerin zu 1) in Begleitung ihrer Kinder, der Kläger zu 2) und 3), in Bulgarien am 31. Januar 2014 subsidiärer Schutz zuerkannt worden sei.

Mit Bescheid vom 9. August 2017 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Kläger als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Bulgariens nicht vorliegen, forderte sie unter Fristsetzung und Androhung der Abschiebung nach Bulgarien zur Ausreise auf und befristete das gesetzliche Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Gegen den Bescheid haben die Kläger am 21. August 2017 Klage erhoben. Zur Begründung tragen sie im Wesentlichen vor, sie hätten einen Anspruch auf Durchführung eines (weiteren) Asylverfahrens in Deutschland und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. August 2017 aufzuheben,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG hinsichtlich Bulgariens vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten ergänzend Bezug genommen; sie sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte aufgrund des Einverständnisses der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung und nach Übertragungsbeschluss der Kammer durch die Einzelrichterin entschieden werden.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 9. August 2017 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO.

Rechtsgrundlage für die Entscheidung des Bundesamtes zu Ziffer 1) des angegriffenen Bescheides ist § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG i.V.m. Art. 33 Abs. 2 lit. a) der Richtlinie 2013/32 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60) - Verfahrensrichtlinie -. Gemäß Art. 33 Abs. 2 lit. a) der genannten Richtlinie können die Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig ansehen, wenn ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat. Gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer

Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Den Vorschriften liegt - entsprechend dem gemeinsamen Europäischen Asylsystem - die Vermutung zugrunde, dass jeder Asylbewerber in jedem Mitgliedstaat gemäß den Anforderungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 83/389 vom 30. März 2010), des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. II 1953, S. 559) sowie der Europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. II 1952, S. 685, ber. S. 953, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2010 (BGBl. II S. 1198)) behandelt wird. Es gilt daher die Vermutung, dass Asylbewerbern in jedem Mitgliedsstaat eine Behandlung entsprechend den Erfordernissen der GR-Charta, der Genfer Flüchtlingskonvention - GFK - und der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK - zukommt. Diese Vermutung ist jedoch als widerlegt zu betrachten, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der Asylbewerber im Falle einer Rückführung in den Staat, der ihm internationalen Schutz gewährt hat, nicht hinreichend sicher ist. Art. 33 Abs. 2 lit. a) der genannten Richtlinie ist nämlich dahingehend auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verbietet, von der durch diese Vorschrift eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen, weil dem Antragsteller bereits von einem anderen Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, wenn die Lebensverhältnisse, die ihn in dem anderen Mitgliedstaat als anerkannter Flüchtling erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu erfahren (vgl. EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 - C - 540/17 -, juris).

Vorliegend sind zwar die Tatbestandsvoraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG erfüllt, da den Klägern laut Mitteilung der bulgarischen Behörden vom 6. Februar 2015 dort am 31. Januar 2014 subsidiärer Schutz zuerkannt worden sei. Das Bundesamt durfte den Asylantrag der Kläger aber gleichwohl nicht als unzulässig ablehnen, weil ernsthaft zu befürchten ist, dass sie bei einer Überstellung nach Bulgarien der Gefahr einer unmenschlichen bzw. erniedrigenden Behandlung gem. Art. 4 EU-GRCh bzw. Art. 3 EMRK ausgesetzt wären.

Für die Annahme einer solchen Gefahr gilt, dass allein der Umstand, dass eine Person, der in einem anderen Mitgliedstaat bereits internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedsstaat keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedsstaaten nur in deutlich eingeschränktem Umfang existenzsichernde Leistungen erhält, ohne jedoch anders als die Angehörigen dieses Mitgliedstaates behandelt zu werden, nur dann zu der

Feststellung führen kann, dass dieser Antragsteller dort tatsächlich einer solchen Gefahr ausgesetzt wäre, wenn dieser Umstand zur Folge hat, dass sich der Antragsteller aufgrund seiner besonderen Verletzlichkeit unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihm nicht erlaubte, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, - wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden -, und seine physische und psychische Gesundheit beeinträchtigte oder ihn in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17 –, juris).

Nach diesen Maßstäben ist nach Auswertung und Würdigung der zur Verfügung stehenden Berichte und Stellungnahmen anzunehmen, dass den Klägern im Falle ihrer Rückführung nach Bulgarien die konkrete Gefahr einer unmenschlichen und entwürdigenden Behandlung und mithin eine Verletzung ihrer Rechte aus Art 4 Eu-GRCh bzw. Art. 3 EMRK droht.

Die Kammer hat bereits in ihrer bisherigen Rechtsprechung hinsichtlich Bulgariens als Überstellungsland eine Verfolgungssicherheit unter Auswertung der maßgeblichen Erkenntnismittel für Inhaber internationalen Schutzes verneint (vgl. zuletzt Urteil vom 7. Oktober 2019 - 12 A 2553/19 -, V.n.b.).

Diese Rechtsprechung fand Bestätigung durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (Urteil vom 29. Januar 2018 - 10 LB 82/17 -, juris). Dort wurde ausgeführt, dass Bulgarien nach wie vor kein funktionierendes und ausreichend finanziertes Integrationsprogramm für anerkannte Schutzberechtigte aufgestellt habe und/oder ein solches praktiziere und dass die Europäische Kommission Bulgarien mehrfach Vertragsverletzungsverfahren hinsichtlich der Bewältigung der Flüchtlingskrise vorgeworfen habe. Die Rückführung von Personen, die in Bulgarien einen Flüchtlingsstatus erhalten hätten, verstoße daher gegen Art. 3 EMRK und auf nationaler Ebene gegen § 60 Abs. 5 AufenthG. Gemäß der gutachterlichen Stellungnahme von Dr. Ilareva vom 7. April 2017 und der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 18. Juli 2017 seien anerkannt Schutzberechtigte mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Obdachlosigkeit ausgesetzt, weil sie faktisch keinen Zugang zu Wohnraum hätten. Auch der Zugang zum Arbeitsmarkt sei ihnen gerade deshalb versperrt. Ohne Unterkunft könnten sich die Schutzberechtigten nicht bei einem Jobcenter der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend melden. Eine solche Anmeldung erfordere nämlich ein Ausweisdokument. Dieses wiederum könne nur beantragt werden, wenn der Schutzberechtigte eine Meldebestätigung vorweisen könne. Für die Meldebestätigung müsse er jedoch eine Unterkunft nachweisen können. Selbst nach einer erfolgreichen Registrierung erweise es sich für die anerkannt Schutzberechtigten jedoch

als fast unlösbare Aufgabe, ohne Kenntnisse der bulgarischen Sprache einen Arbeitsplatz zu finden. Selbst wenn sie am lokalen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung finden würden, verdienten sie nur den Mindestlohn bzw. einen Betrag, der nicht ausreichte, um die monatlichen Ausgaben zu decken. Es bestehe zugleich die Gefahr der Verelendung, da auch kein Zugang zu Sozialhilfe bestehe. Voraussetzung, um einen Antrag auf Sozialhilfe stellen zu können, sei die Registrierung beim Jobcenter. Ohne Unterkunft bestehe für die Schutzberechtigten also auch kein Zugang zu Sozialhilfe, ohne die sie andererseits keine Unterkunft (auf dem freien Wohnungsmarkt) erlangen könnten. Selbst wenn es anerkannt Schutzberechtigten möglicherweise mit Unterstützung durch Nichtregierungsorganisationen im Einzelfall gelinge, Wohnraum zu erlangen, bestehe das Risiko, dass die Wohnortgemeinden dennoch nicht bereit seien, die Schutzberechtigten bei der behördlichen Registrierung zu unterstützen. Zwar seien anerkannt Schutzberechtigte nicht besser zu behandeln als die inländische Bevölkerung. Ihre Lage unterscheide sich jedoch grundlegend von der Lebenssituation der bulgarischen Bevölkerung. Sie hätten nämlich keine sozialen Kontakte, könnten nicht auf wirksame familiäre oder nachbarschaftliche Hilfe zurückgreifen, seien weitestgehend auf sich allein gestellt und hätten vor allem keinen Zugang zu Unterkunft, Arbeitsmöglichkeiten und Sozialhilfe. Hinzu kämen Verständigungsprobleme, da sie die bulgarische Sprache nicht beherrschten und die Angestellten in den Behörden üblicherweise keine Fremdsprache sprächen. Zusammenfassend liege daher eine ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-GRCh bzw. Art. 3 EMRK vor.

Vor dem Hintergrund der genannten Erkenntnislage und der Rechtsprechung des Nds. OVG hat das Gericht an seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten, dass anerkannt Schutzberechtigte ihr Existenzminimum in Bulgarien faktisch nicht sichern könnten: Angesichts dieser Situation, die nach wie vor von unzumutbaren Lebensverhältnissen, Versorgungsengpässen und inakzeptablen Unterbringungen geprägt sei, die zu Ängsten, Obdachlosigkeit, unzureichender medizinischer Versorgung und einem Leben in extremer Armut führen könne, sei es nicht zumutbar, die betreffenden Flüchtlinge nach Bulgarien abzuschieben.

An dieser Einschätzung hält das Gericht auch weiter fest, da sich bei einer Gesamtwürdigung der Lebensumstände für anerkannt Schutzberechtigte in Bulgarien, wie sie sich aus neueren Erkenntnismitteln ergeben, diese nicht erkennbar verbessert haben.

Subsidiär Schutzberechtigten und anerkannten Flüchtlingen ist es in Bulgarien nach wie vor faktisch so gut wie unmöglich, staatliche Hilfsleistungen zu erlangen. Dieser Zustand, der bereits seit dem Jahr 2014 besteht, wird mit dem Schlagwort „Zero Integration“ belegt (Asylum Information Database, Country Report: Bulgaria vom 31. Dezember 2018 -

AIDA -, S. 69; Bulgarian Helsinki Committee: Human Rights in Bulgaria in 2018, Chapter 12; Rosa Luxemburg Stiftung: Bulgarien: Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit, Mai 2019, S. 4). Die letzte Integrationsverordnung vom 19. Juli 2017 stellt die Umsetzung von Integrationshilfe in das Ermessen der Kommunen, die mit Flüchtlingen Integrationsvereinbarungen schließen können, denen finanzielle Mittel zugeordnet sind. Von dieser Möglichkeit haben aber bisher (Stand 2017-2018) nur 13 Inhaber eines Schutzstatus profitieren können, da die Gemeinden von ihrem Ermessen in der Regel keinen Gebrauch machen (AIDA, a.a.O., S. 69; Bulgarian Helsinki Committee a.a.O., S. Chapter 12).

Darüber hinaus führt ein formaler Aspekt - wie auch schon in der vorangegangenen Rechtsprechung zugrunde gelegt - dazu, dass die Inhaber eines Schutzstatus generell faktisch nicht auf staatliche Hilfsleistungen zugreifen können. Voraussetzung für jegliche Rechte und Ansprüche - wie Sozialhilfe, Recht zur Stellung eines Antrages auf eine Sozialwohnung, Meldung als arbeitssuchend bei der Agentur für Arbeit etc. - ist eine behördliche Registrierung und infolge der Erhalt einer Identifikationsnummer und von Identifikationspapieren. Für die Registrierung ist die Angabe einer Wohnanschrift erforderlich, wobei eine Aufnahmeeinrichtung nicht mehr als eine solche angegeben werden darf. Eine Wohnanschrift bzw. eine Wohnungsanmietung setzt aber wiederum voraus, dass derjenige über Identifikationspapiere verfügt. Ein Ausscheren aus diesem Teufelskreis ist kaum möglich bzw. fördert Missbrauch und Korruption. Diese Problematik führt zu einer extrem begrenzten Möglichkeit, auch nur die absoluten Basissozialleistungen, einen Arbeitsplatz oder eine Gesundheitsversorgung zu erhalten bzw. wahrzunehmen (AIDA a.a.O., S. 70f; Schweizerische Flüchtlingshilfe: Bulgarien - Aktuelle Situation für Asylsuchende und Personen mit Schutzstatus, 30. August 2019, S. 21; Raphaelswerk, Bulgarien: Information für Geflüchtete, die nach Bulgarien rücküberstellt werden, November 2019, S.9ff). Dies dürfte auch der Grund dafür sein, dass eine große Anzahl von Schutzberechtigten Bulgarien wieder verlässt (AIDA a.a.O., S. 69; BAMF: Länderinformation: Bulgarien, Mai 2018, S.6).

Aufgrund der geschilderten Problematik ist die Chance eine Unterkunft zu finden denkbar gering bzw. mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden (AIDA a.a.O., S. 69, 76; Schweizerische Flüchtlingshilfe a.a.O., S. 21). Es stehen nur sehr wenige Sozialwohnungen zur Verfügung. Der Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt stehen Ressentiments von Vermietern gegenüber Migranten sowie Fremdenfeindlichkeit bis hin zu rassistischen Ausschreitungen gegenüber (Rosa Luxemburg Stiftung a.a.O., S. 4). Auch die Sprachbarriere der Schutzstatusinhaber erschwert die Wohnungssuche. Rücküberstellten Statusinhabern steht auch die Möglichkeit, in einer Auf-

nahmeeinrichtung unterzukommen - anders als anerkannt Schutzberechtigten, die Bulgarien zwischenzeitlich nicht verlassen haben und denen dies für eine Übergangszeit von sechs Monaten gewährt wird - nicht mehr zur Verfügung (BAMF, Länderinformation, a.a.O., S. 8; Raphaelswerk a.a.O., S. 9f). Ihnen blieben allenfalls die 12 „Zentren für temporäre Unterbringung“ mit ca. 600 Plätzen oder für den Winter die 2 Krisenzentren in Sofia mit ca. 100 Plätzen (BAMF, Länderinformation a.a.O., S. 9). Die Unterbringung in diesen Zentren ist jedoch zeitlich begrenzt, der Zugang zweifelhaft. Denn bei diesen Zentren handelt es sich um Obdachlosenunterkünfte, auf die auch notleidende bulgarische Staatsbürger angewiesen sind, und nicht um Flüchtlingsunterkünfte, die nur diesen zur Verfügung stünden.

Die Kosten für eine angemessene Gesundheitsversorgung werden von der Krankenversicherung übernommen. Die Beiträge hierfür hat ein Statusinhaber vom Tag der Anerkennung des internationalen Schutzes an aber selbst zu zahlen. Kostenlos erfolgt lediglich eine Notfallversorgung (AIDA a.a.O., S. 77).

Ein Anspruch auf Sozialhilfe ist aus den gleichen Gründen wie die Anmietung einer Wohnung so gut wie nicht realisierbar (AIDA a.a.O., S. 77, BAMF, Länderinformation, a.a.O., S. 9).

Die Situation kann nach Auffassung des Gerichts auch durch die Angebote der NGO's nicht aufgefangen werden. Zwar bieten diese - insbesondere das bulgarische Rote Kreuz, die Caritas und das Bulgarische Helsinki Committee - Hilfsleistungen an wie Hilfestellungen bei der Wohnungssuche, Sprachkurse, Beratungen, rechtliche Hilfe (BAMF, Länderinformation a.a.O., S. 11f). Hierbei handelt es sich jedoch zum einen der Art der Hilfe nach - wie dargestellt - um begleitende Hilfe und zum anderen um Hilfen im Einzelfall und nicht um flächendeckend angelegte Integrationsprogramme, die die Basis dafür bilden könnten, dass diese von zurückgeführten Statusinhaber grundsätzlich erreichbar wären.

Die Erlangung eines Existenzminimums ist mithin davon abhängig, ob es dem anerkannt Schutzberechtigten gelingt, eine Arbeitsstelle zu finden. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist zwar rechtlich nicht begrenzt, die Schutzberechtigten sehen sich aber nur sehr schwer zu überwindenden Hindernissen gegenüber. Diese sind zum einen die Sprachbarriere, das Fehlen einer adäquaten Hilfe für ein Sprachtraining und die mangelnde Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen (AIDA a.a.O., S. 76f) so wie die - wie geschildert - kaum realisierbare Chance, sich bei der Arbeitsagentur arbeitslos melden zu können und die allgemein schwierige Konjunkturlage (Raphaelswerk a.a.O., S. 13). Es wird daher berichtet, dass es anerkannt Schutzberechtigten nur in wenigen Fällen gelinge, eine Arbeitsstelle zu finden (BAMF, Länderinformation a.a.O., S. 10). Wenn dies gelingt, handelt es sich zumeist um Arbeitsstellen mit sehr

geringer Bezahlung, die nicht ausreicht die Bedürfnisse des täglichen Lebens zu befriedigen (BAMF, Länderinformation a.a.O., S. 10). Die Berichte, wonach in ländlichen Bereichen Bulgariens vor allem in der Gastronomie und in der Landwirtschaft Arbeitsplätze auch für Arbeitnehmer ohne weitere berufliche Qualifikation und ohne besondere Kenntnisse der bulgarischen Sprache zur Verfügung stünden sowie über die Nachfrage junger Unternehmer nach Förderung und Integrationsprogrammen zur Vermittlung von Flüchtlingen als Arbeitskräften (Botschaft Sofia an das AA vom 1. März 2018, S. 2; AA an das VG Trier vom 26. April 2018, S. 3f) rechtfertigen nach Auffassung des Gerichts keine andere Beurteilung der Möglichkeit, für die Statusinhaber tatsächlich eine Arbeitsstelle zu finden. Die Berichte schildern zum einen Einzelfälle und bewegen sich zum anderen im Bereich von Vermutungen und Prognosen wie die dortigen Formulierungen - „Es ist sicherlich möglich, dass der Lohn für einige dieser Tätigkeiten zur Deckung des Lebensbedarfs und Finanzierung einer Unterkunft ausreicht.“ (AA) - „.... dass der praktischen Umsetzung (*der Integrationsverordnung*) Zeit gegeben werden muss“ (Botschaft Sofia) - deutlich machen. Nach Auskunft der Botschaft Sofia vom 1. März 2018 sei noch nicht erkennbar, inwieweit sich solche Nachfragen tatsächlich umsetzen ließen (S. 2). Solche Schlussfolgerungen und Prognosen sind nach Ansicht des Gerichtes nicht geeignet, die seit Jahren bestehende und in früheren Urteilen des Gerichts zugrunde gelegte extreme Mangelsituation zu widerlegen oder auch nur eine spürbare Verbesserung der Lebensverhältnisse anzunehmen.

Vor diesem Hintergrund geht das Gericht weiterhin davon aus, dass es anerkannt Schutzberechtigten grds. nicht möglich ist, ihr Existenzminimum selbst zu erwirtschaften. Mangels staatlicher Hilfe und auch anderer Hilfsmöglichkeiten (durch NGO's) besteht daher die ernsthafte Gefahr der Obdachlosigkeit (so auch Raphaelsewrk a.a.O., S. 10; Rosa Luxemburg Stiftung a.a.O., S. 1 und 4) und des Absinkens unter die Armutsgrenze und damit die Gefahr der Verelendung.

Das Gericht hält die Einschätzung des Nds. OVG auch angesichts der Entscheidungen des EuGH vom 19. März 2019 (C-163/17 und C-297/17, beide juris) nicht für überholt. Dort sind die Kriterien und Maßstäbe für das Vorliegen einer Verletzung von Art. 4 EU-GRCh bzw. Art 3 EMRK - Vorliegen einer extremen Notsituation - nach Auffassung des Gerichts nicht verschärft worden (in diese Richtung VGH Bad.Würt., der von einer neuen „harten Linie“ spricht, vgl. Beschluss vom 27. Mai 2019 - A 4 S 1329/19 - und Beschluss vom 22. Oktober 2019 - A 4 S 2476/19 -, beide juris). Der EuGH hat lediglich im Anschluss an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 - 30696/09 - (M.S.S.), EGRZ

2011, 243 und Beschluss vom 2. April 2013 - 27725/10 - Mohammed Hussein u.a. gegen die Niederlande und Italien, ZAR 2013, S.336 u. juris) die strengen Anforderungen nochmals komprimiert dargestellt und konkretisiert. Auch der EGMR hatte bereits entschieden, dass die Vertragsstaaten nicht verpflichtet seien, den Flüchtlingen einen bestimmten Lebensstandard zu bieten und darauf hingewiesen, dass sie diese nicht mit einer Wohnung versorgen oder finanzielle Unterstützung leisten müssten.

Unzumutbare Zustände in Bulgarien in diesem Sinne nehmen - neben dem Nds. OVG (s.o.) - auch das OVG Saarland (Urteil vom 19. April 2018 - 2 A 737/17 -, juris) und der Hess. VGH (Beschluss vom 13. September 2018 - 3 B1712/18.A -, juris) an.

Einige Gerichte bejahen die Verletzung von Art. 4 EU-GRCh für besonders verletzlich anerkannt Schutzberechtigte (OVG Thüringen, Urteil vom 21. Dezember 2018 - 3 KO 337/17 -; VG Köln, Urteil vom 26. September 2019 - 20 K 14819/17.A -; VG Magdeburg, Urteil vom 14. Oktober 2019 - 8 A 44/19 -).

Der entgegenstehenden Rechtsprechung (vgl. insbes. VGH Bad.-Würt., Beschluss vom 27. Mai 2019 - A 4 S 1329/19 - und Beschluss vom 22. Oktober 2019 - A 4 S 2476/19 -; VG Cottbus, Urteil vom 13. Juni 2019 - 5 K 1696/14.A -; VG Schleswig-Holstein, Gerichtsbescheid vom 7. Mai 2019 - 10 A 628/18 -; VG Lüneburg, Beschluss vom 12. Dezember 2019 - 8 B 180/19 -; OVG NRW, Beschluss vom 16. Dezember 2019 - 11 A 228/15.A -, alle juris) folgt das Gericht nicht. Vielmehr bewertet es die vorliegenden Erkenntnismittel in der oben dargestellten Weise. Das gilt insbesondere für die Frage der Erlangung einer Unterkunft, eines Arbeitsplatzes und die selbstständige Sicherung des Existenzminimums. Soweit es um die Unterkunftsfrage geht, hält es die in den entgegenstehenden Entscheidungen genannten Erkenntnismitteln erwähnte Möglichkeit, zeitweise in Obdachlosenunterkünften unterzukommen (12 Zentren für temporäre Unterbringung, 2 Krisenzentren für den Winter in Sofia), nicht für geeignet, die ernsthafte Gefahr einer (dauerhaften) Obdachlosigkeit zu bannen (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 29. Januar 2018 - 10 LB 82/17 -, Rn 38, juris - welches zudem für zweifelhaft hält, ob diese Unterkünfte auch rücküberstellten anerkannt Schutzberechtigten und nicht nur bulgarischen Staatsangehörigen offenstehen), weil es - anders als diese Gerichte - nicht von der realen Chance auf einen Arbeitsplatz (nach einer gewissen Anlaufzeit) und damit auf eine dauerhafte selbstständige Sicherung des Existenzminimums ausgeht. Soweit in der oben zitierten Rechtsprechung auf eine Verbesserung der Wirtschaftslage in Bulgarien abgestellt wird, zeigen die vorliegenden Erkenntnismittel nicht, dass dies zu einer nachhaltigen Verbesserung der Situation für Flüchtlinge/Schutzberechtigte geführt hat. Insbesondere die bereits genannte Auskunft der Botschaft Sofia vom 1. März 2018 rechtfertigt - wie oben ausgeführt - eine andere Beurteilung nicht, da

es sich insoweit um prognostische Überlegungen handelt und Erkenntnismittel, aus denen entnommen werden kann, dass sich insoweit eine nachhaltige Verbesserung ergeben hat, nicht vorliegen. Auch der Umstand, dass nunmehr eine sehr viel geringere Zahl von Flüchtlingen in das Land kommt, als bis zum Jahr 2017, führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Denn allein hieraus kann nicht geschlossen werden, dass sich die in den vorherigen Jahren bestehende Situation nachhaltig verbessert hat. Nachvollziehbare und aussagekräftige Berichte über eine Verbesserung der Lebensumstände ergeben sich aus den aktuellen Erkenntnismittel nicht. In diesen ist vielmehr nach wie vor die Rede davon, dass die Erlangung von Hilfe, eines Arbeitsplatzes zur Sicherstellung des Existenzminimums oder der Gesundheitsversorgung kaum bis gar nicht möglich sei, mithin nach wie vor die ernsthafte Gefahr der Obdachlosigkeit oder Verarmung bestehe.

Die Entscheidung zu Ziffer 1) in dem angegriffenen Bescheid ist daher rechtswidrig und aufzuheben mit der Folge, dass der Asylantrag der Kläger im nationalen Verfahren hinsichtlich ihres Herkunftslandes zu prüfen ist. Die in dem angefochtenen Bescheid getroffenen Entscheidungen zu Ziffer 2 bis 4 das Überstellungsland Bulgarien betreffend unterliegen damit gleichermaßen der Aufhebung, da die Zuständigkeitsfrage mit dem vorliegenden Urteil geklärt ist und für die deshalb kein Raum ist.

Da die Klage mit dem Hauptantrag in vollem Umfang erfolgreich ist, ist über den Hilfsantrag der Kläger nicht mehr zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antragsteller muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Schulze

Beglaubigt
Oldenburg, 30.04.2020

- elektronisch signiert -
Herden
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle